

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 19. Dezember 2019

Traktandum Nr. 262

Registratur Nr. 10.3.74, 20.9.21

Axioma Nr. 3615

Ostermundigen, 17. September 2019 NieBea



Überparteiliche Interpellation betreffend zu hohe Sanierungskosten zulasten der Steuerzahlenden; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Bekanntlich hat Pensionskasse PVS BIO per Ende 2015 und 2016 zwei Austrittswellen erlebt, nach denen nur noch das Personal und die RentnerInnen der Gemeinde Ostermundigen in der Pensionskasse verblieben sind. Aufgrund der Volksabstimmung im Jahr 2017 ist per Ende 2017 auch der Bestand von Ostermundigen aus dieser Pensionskasse aus- und in die PVK Bern übergetreten. Die PVS BIO hat bei diesem Austritt ein rechtlich äusserst seltsames Vorgehen gewählt, nämlich eine Teilliquidation¹ anstelle einer Gesamtliquidation.

Per Ende 2018 weist die PVS BIO Mittel in der Höhe von 7'951'215 Franken aus, die sich aus einer Rückstellung für Liquidationskosten von 1.5 Mio. Franken und Stiftungskapital bzw. freien Mittel in der Höhe von 6'282'922 Franken zusammensetzen. Die PVS BIO plant, in einem ersten Schritt 6'282'922 Franken kollektiv an die Vorsorgeeinrichtungen der ausgetretenen Anschlüsse zu übertragen, anhand eines Verteilplanes. In einem zweiten Schritt will sie die nach Abzug der zu erwartenden Verwaltungs- und Liquidationskosten von der (zu grosszügig bemessenen) Liquidationsrückstellung von 1.5 Mio. Franken verbleibenden Mittel nach dem gleichen Verteilplan zu verteilen (alle Angaben gemäss S. 27 der Jahresrechnung 2018). Da laut BVG keine Mittel an die Arbeitgeber zurückfliessen dürfen, ist eine Rückzahlung an die Gemeinden im heutigen Zeitpunkt rechtlich nicht mehr möglich.

Dass eine Pensionskasse mit einer massiven Unterdeckung, deren Fehlbeträge mit 60 Mio. Fr. hauptsächlich zulasten der Steuerzahler von mehreren Gemeinden gestopft werden mussten, 1 Jahr nach dem Austritt der letzten Destinatäre ein Vermögen von fast 8 Mio. Fr. ausweist und «freie Mittel» verteilen will, erstaunt doch sehr.

Die Analyse der Jahresrechnungen 2017 und 2018 der PVS BIO ergibt, dass diese 8 Mio. Franken hauptsächlich durch Rückbehalte für illiquide Anlagen und Gewinne durch den Immobilienverkauf und durch zu geringe Überweisungen an die neue(n) Pensionskasse(n) zustande gekommen sind. Die neue(n) Pensionskasse(n) haben für die Übernahme der ehemaligen Versicherten und RentnerInnen einen «Eintrittspreis» verlangt. Jeder Franken, der nicht durch die PVS BIO bezahlt worden ist, musste durch die Gemeinden resp. Arbeitgeber finanziert werden. Mit anderen Worten: **Jeder Franken, der durch die PVS BIO zurückbehalten wor-**

¹ Eine Teilliquidation dient dazu, die Ansprüche von austretenden und verbleibenden Destinatären auseinanderzuhalten - was aber sinnlos und nicht notwendig ist, wenn gar keine anderen Destinatäre mehr vorhanden sind.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

den ist, hat die Sanierungskosten für die Gemeinden entsprechend erhöht. Bei einem Betrag von 8 Mio. Fr. (abzüglich der zu erwartenden Liquidationskosten) entfällt etwas weniger als die Hälfte, also etwas weniger als 4 Mio. Fr., auf Ostermundigen.

Fragen

Ein Betrag von 3-4 Mio. Fr. mehr oder weniger ist für die Finanzen von Ostermundigen sehr relevant!

Immerhin ermöglicht die gemäss Revisionsstelle zu grosszügig dotierte Liquidationsrückstellung auch die Finanzierung der vom Ostermundiger Parlament verlangten Abklärungen zu den Verantwortlichkeiten beim Debakel der PVS BIO.

1. Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen hat der SR der PVS BIO beschlossen, nach dem Austritt des Bestandes von Ostermundigen nicht eine Gesamtliquidation, sondern zuerst nur eine Teilliquidation durchzuführen?
2. Trifft die Annahme zu, dass der Anteil, den die PVS BIO aufgrund des Verteilplans schlussendlich an die PVK Bern überweisen wird, aufgrund der Organisationsform der PVK Bern (Gemeinschaftseinrichtung, d. h. ein gemeinsamer "Topf", keine Rechnung pro Anschluss) nicht dem Anschluss Ostermundigen, sondern der gesamten PVK Bern zugutekommen wird?
3. Ist die Schlussfolgerung im Einleitungstext richtig, dass die ca. 8 Mio. Fr. (abzüglich Liquidationskosten), die an die neuen Vorsorgeeinrichtungen fließen werden, die Sanierungskosten der Gemeinden nicht entsprechend reduzieren werden?
4. Warum hat der Gemeinderat nicht ein handwerklich korrektes Vorgehen gewählt, das es ermöglicht hätte, die nach dem Austritt des Ostermundiger Bestandes in der PVS BIO noch vorhandenen (wiewohl im Voraus nicht genau bezifferbaren) Mittel an die «Eintrittskosten» in der PVK Bern anzurechnen und so die Sanierungslasten für die Gemeinde entsprechend zu reduzieren (z. B. durch nicht vollständige Zahlungen, Darlehen)?

Eingereicht am: 21.06.2019

Unterzeichnende: Colette Nova (SP), R. Schneiter (SVP), E. Hirsiger (SVP), H. Wipfli (SVP), T. Thomann (SP), R. Mahler (SP), R. Wagner (EVP), H.R. Hausammann (SVP), M. Zürcher (EVP), B. Fredrich (SP), M. Kuert (SP), O. Tamas (GLP), E. Selmani (SP), J. Weishaupt (SP), C. Zeyer (SP), R. Rütli (parteilos), P. Zeyer (SP), D. Toggwiler (GLP), C. Luyet (GLP), M. Bendoza (GLP), J. Hangartner (Grüne), A. Tanner (Grüne)

Beantwortung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2019

1. *Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen hat der SR der PVS BIO beschlossen, nach dem Austritt des Bestandes von Ostermundigen nicht eine Gesamtliquidation, sondern zuerst nur eine Teilliquidation durchzuführen?*

Über die Überlegungen des Stiftungsrates können wir keine Aussagen machen. Gesetzliche Grundlage für die Teilliquidation wie auch die Gesamtliquidation bildet das BVG. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind gemäss Art 53b BVG vermutlich erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
- eine Unternehmung restrukturiert wird,

- der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Für eine Gesamtliquidation muss die Aufsichtsbehörde entscheiden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 53c BVG). Die Gemeinde Ostermundigen hat per 31.12.2017 den Anschlussvertrag mit der PVS BIO gekündigt. Damit ist eine der oben aufgeführten Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt. Mit dem Übertritt der Versicherten und Rentenbeziehenden zur PVK der Stadt Bern, hat die PVS BIO keine Destinatäre mehr und dementsprechend auch keine Vorsorgeverpflichtungen. Damit fällt der Stiftungszweck dahin, was zu einer Liquidation der Stiftung führt. Per 31.12.2017 waren also die Voraussetzungen für eine Teilliquidation wie auch für eine Gesamtliquidation erfüllt. Mit der Teilliquidation konnten die Ansprüche der per 31.12.2017 austretenden Destinatäre festgelegt und der Austritt/Übertritt ohne grosse zeitliche Verzögerungen abgewickelt werden. Alle von der Teilliquidation betroffenen Versicherten hatten die Möglichkeit gehabt, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen BVG-Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Eine Gesamtliquidation per 31.12.2017 hätte – insbesondere weil i.d.R. bei einer Gesamtliquidation auch früher abgegangene Versichertenbestände im Verteilplan berücksichtigt werden – zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen führen können. Davon wäre die Abwicklung des Übertritts des Arbeitgebers Ostermundigen betroffen gewesen. Derzeit ist das Verfahren betreffend Gesamtliquidation im Gange.

2. *Trifft die Annahme zu, dass der Anteil, den die PVS BIO aufgrund des Verteilplans schlussendlich an die PVK Bern überweisen wird, aufgrund der Organisationsform der PVK Bern (Gemeinschaftseinrichtung, d.h. ein gemeinsamer "Topf", keine Rechnung pro Anschluss) nicht dem Anschluss Ostermundigen, sondern der gesamten PVK Bern zugute kommen wird?*

Nein, wir gehen nicht davon aus. Die PVK Stadt Bern nahm die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Gemeinde Ostermundigen per 1. Januar 2018 auf. Bei einem kollektiven Eintritt eines Arbeitgebers bei der PVK Stadt Bern muss sich dieser in den Deckungsgrad und die vorhandenen Reserven einkaufen. Weil der Deckungsgrad der PVS BIO im Zeitpunkt des Wechsels tiefer lag als derjenige der PVK Stadt Bern, reichte das bei der PVS BIO vorhandene Vermögen nicht aus, um den Einkauf in die PVK Stadt Bern vollständig zu bezahlen. Deshalb muss die Gemeinde Ostermundigen die Differenz übernehmen. Weil die PVS BIO per 1.1.2018 eine Teilliquidation durchführte und im Anschluss daran die Totalliquidation, war im Zeitpunkt des Übertritts zur PVK Stadt Bern nicht klar, wieviel Vermögen von der PVS BIO an die PVK Stadt Bern überwiesen wird.

Weil die PVK ab dem 1.1.2018 die Verzinsung der Vorsorgeguthaben der Aktiven und die Rentenzahlungen sicherstellen musste, brauchte sie auch die Vorsorgeguthaben um damit Vermögenserträge zu generieren und die Renten zu bezahlen. Die PVK Stadt Bern stellte der Gemeinde Ostermundigen eine entsprechende Rechnung für die gesamte Einkaufssumme abzüglich einer von der PVS BIO bereits im Dezember 2017 geleisteten Vorauszahlung. Die Gemeinde Ostermundigen hat in der Folge die Differenz bei der PVK Stadt Bern einbezahlt, um Verzugszinsen zu vermeiden. Ab diesem Zeitpunkt war sichergestellt, dass die Ansprüche der Versicherten (entsprechend dem Deckungsgrad und den vorhandenen Reserven bei der PVK) vollständig eingebracht wurden. Die Einzahlung der Gemeinde Ostermundigen entsprach teilweise dem geschuldeten Einkauf und teilweise einer Vorkasse für die noch zu erwartenden Mittel der PVS BIO aus der Totalliquidation.

Wir vertreten im laufenden Gesamtliquidationsverfahren die Auffassung, dass ein Überschuss aus der Gesamtliquidation der Gemeinde Ostermundigen zugute kommen muss. Eine entsprechende Regelung wurde auch bereits im Vermögensübertragungsvertrag mit der PVK Stadt Bern aufgenommen.

Ergänzender Hinweis: Sämtliche getätigten Zahlungen von der Gemeinde Ostermundigen an die PVK Stadt Bern befanden sich immer im Rahmen des von den Stimmberechtigten am 24. September 2017 bewilligten Kredits.

- 3. Ist die Schlussfolgerung im Einleitungstext richtig, dass die ca. 8 Mio. Fr. (abzüglich Liquidationskosten), die an die neuen Vorsorgeeinrichtungen fliessen werden, die Sanierungskosten der Gemeinden nicht entsprechend reduzieren werden?*

Wie erwähnt sind wir der Auffassung, dass die aus der Gesamtliquidation zu verteilenden Mittel der Gemeinde Ostermundigen zugute kommen müssen. Die Situation der anderen Gemeinden kann nicht beurteilt werden.. Somit teilt der Gemeinderat die Schlussfolgerung der Interpellanten nicht.


- 4. Warum hat der Gemeinderat nicht ein handwerklich korrektes Vorgehen gewählt, das es ermöglicht hätte, die nach dem Austritt des Ostermundiger Bestandes in der PVS BIO noch vorhandenen (wiewohl im Voraus nicht genau bezifferbaren) Mittel an die «Eintrittskosten» in der PVK Bern anzurechnen und so die Sanierungslasten für die Gemeinde entsprechend zu reduzieren (z.B. durch nicht vollständige Zahlungen, Darlehen)?*

Aus Sicht der Gemeinde Ostermundigen, der PVS BIO, wie auch der PVK Stadt Bern lief die Übernahme des Versichertenbestandes und der finanziellen Mittel vorschriftsgemäss und korrekt ab. In der Beantwortung der Interpellationsfragen 2 und 3 ist ausgeführt welche Massnahmen durch den Gemeinderat eingeleitet wurden, dass der Gemeinde keine Nachteile nach Abschluss der Teil- bzw. Gesamtliquidation entstehen. Der Gemeinderat geht zudem davon aus, dass mit dem gewählten Vorgehen der Vorkasse mögliche Verzugszinse zuungunsten der Gemeinde verhindert wurden. Gleichzeitig konnten auf Grund des grossen Bestandes von flüssigen Mittel, weitere Kosten für Negativzinsen verhindert werden.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin